

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 7912/5-II/17/92 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 51 433 2750Sachbearbeiter:
Dr. THIENEL
Telefon:
51 433 / 2653 DWAn das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	137 -GE/19
Datum: 2. NOV. 1992	
Verteilt	05. Nov. 1992 Han.

Sofort*Di Bauer*

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird; Begutachtungsverfahren

Note des BMUK vom 11. September 1992, GZ 13.008/3-III/3/92

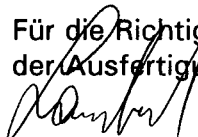
In der Beilage werden 25 Kopien der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf übermittelt.

Beilagen

27. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

i. V. Dr. Thienel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 7912/5-II/17/92

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 51 433 2750Sachbearbeiter:
Dr. THIENEL
Telefon:
51 433 / 2653 DWAn das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
W i e n

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird; Begutachtungsverfahren

Zur Note vom 11. September 1992, GZ 13.008/3-III/3/92

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen besteht gegen den im Betreff angeführten Entwurf grundsätzlich kein Einwand. Das Bundesministerium für Finanzen geht von der Annahme aus, daß sich die mit Wirksamwerden der gegenständlichen Verordnung entstehenden Kosten im Rahmen der vorgelegten Kostenberechnung bewegen und im Budget 1993 bereits berücksichtigt sind.

Aus dem Entwurf bzw. seinen Erläuterungen geht nicht hervor, wie hinsichtlich der Prüfungstaxen für die Betreuung der Fachbereichsarbeit vorzugehen ist, wenn die Fachbereichsarbeit vom Schüler vorzeitig abgebrochen wird (Verhinderung, Rücktritt, vorzeitige Beendigung wegen vorgetäuschter Leistungen). Diesbezügliche Klarstellungen wären zweckmäßig.

27. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

i. V. Dr. Thienel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: